



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Neue KMBek zum Schwimmunterricht – 12 goldene Regeln

Überfällig war die Überarbeitung der Regelungen zum Schwimmunterricht. Die alten Bestimmungen waren längst überholt. Nun wurde die Bekanntmachung vom 1.4.1996 mit KMBek vom 4.6.2025 (BayMBI. Nr. 260/2025) geändert. Dennoch sieht der BLLV dringend weiteren Regelungsbedarf. Gerade beim Schwimmen ist es zwingend erforderlich, dass die Grundsätze der Sorgfaltspflicht streng eingehalten werden – und zwar auch vom Gesetzgeber. In der letzten Ausgabe der Mittelfr. Schule berichteten wir auf Seite 16 ausführlich zum Thema.

Wegen der besonderen Brisanz veröffentlichten wir auf Seite 17 zwölf goldene Regeln des Schwimmunterrichts, um deren Einhaltung dringend gebeten wird. Diese Grundsatzpunkte finden Sie auch auf unserer Homepage. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Schwimmen nur von Kräften erteilt werden darf, die eine entsprechende Ausbildung vorweisen können, aktuell rettungsfähig sind sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe und Wiederbelebung beherrschen.

Änderungen der GrSO und MSO bezüglich der Notengebung

Sowohl in § 10 Abs. 4 Satz 1 GrSO als auch in § 12 Abs. 3 Satz 1 MSO wurde nun ergänzt, dass auch praktische Leistungsnachweise innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben und zu besprechen sind.

Ferner ist es künftig möglich, schriftliche Leistungsnachweise nicht nur zur Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben, sondern auch in anderer geeigneter Weise den Eltern zugänglich zu machen. Möglich wäre es z.B., vor der Herausgabe Leistungsnachweise einzuscannen und die Scankopie zu verschicken. Die Entscheidung hierüber bleibt der Schule überlassen.

Zeugnisse der Jahrgänge 2 und 4 sowie 5 und 6

4. Jahrgang: Zur Verringerung der Arbeitsbelastung der GS-Lehrkräfte wurden die Zeugnismodalitäten angepasst. Für die Jahreszeugnisse der 4. Jahrgangsstufe entfallen zukünftig

- die Aussagen zum Kompetenzerwerb in den Fächern sowie zur individuellen Lernentwicklung und
- die Beschreibung der individuellen Leistungsentwicklung im Fach Englisch.

Das Zeugnismuster wurde entsprechend angepasst.

2. Jahrgang: Immer wieder taucht bei uns die Frage auf, ob in der Jahrgangsstufe 2 im Jahreszeugnis die Leistungen des ersten Halbjahres mit zu berücksichtigen sind, da ja bis dahin keine Noten bekannt gegeben werden. Hierzu gibt der Kommentar des Ld. Ministerialrates Maximilian Pangerl zur Grundschulordnung eindeutige Auskunft: *„Im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden die Schülerleistungen zwar nicht benotet, gleichwohl umfasst das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 2 die gesamten Leistungen des Schülers innerhalb des ganzen Schuljahres, Art. 52 Abs. 3 BayEUG. Deshalb sind in Jahrgangsstufe 2 auch die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen des ersten Halbjahres aufgrund der von der Lehrkraft gemachten Aufzeichnungen in die Noten des Jahreszeugnisses einzubeziehen.“*

5./6. Jahrgang: In den Zwischen- und Jahreszeugnissen sind nunmehr die Aussagen zur Lernentwicklung in den Fächern Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Englisch – analog zur bisher schon geltenden Regelung für die Jahrgangsstufe 7 – künftig nicht mehr zwingend erforderlich, jedoch noch optional möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum.

Personalratswahlen 2026

Vom 23.6.26 bis zum 25.6.26 findet turnusgemäß die nächste Personalratswahl auf allen drei Ebenen (Örtlicher PR sowie Bezirks- und Hauptpersonalrat) statt. Wir machen bereits jetzt auf die große Bedeutung der Personalvertretung aufmerksam. In den nächsten Monaten werden wir Sie umfassend informieren.

Aufgrund eines Gerichtsbeschlusses findet bereits vom 27.1. bis zum 29.1.26 die Wahl zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung statt. Wahlberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Referendariat. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht. Auch hier appellieren wir an die Kolleginnen und Kollegen, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Leistungsbesoldung für Beamtinnen und Beamte

Nach den Plänen der Staatsregierung sollen im 4. Modernisierungsgesetz nur noch Leistungsprämien vergeben werden. Die Vergabe von Leistungsstufen soll jedoch entfallen. Diese Änderung hat im Grunde genommen keine Auswirkungen auf die gängige Praxis, da seit längerer Zeit keine Leistungsstufen mehr vergeben wurden.

Nach KMS vom 02.07.2025 soll zukünftig die Leistungsprämie mindestens 400 € betragen und in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden. Eine Unterschreitung der Mindestsumme ist künftig nur mit gesonderter Begründung möglich.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien sollen Ausgabereste vermieden werden.

Arbeitszeitkonto Rückgabe

Nach dem Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Arbeitszeitkonto wurde für die vom 02.08.1963 bis zum 01.08.1970 geborenen Lehrkräfte eine Sonderregelung getroffen, wenn sie im Schuljahr 2020/21 zusätzlich eine Stunde unterrichten mussten. Hier durften die Betroffenen selbst zwischen drei Möglichkeiten entscheiden, in welcher Form sie einen Ausgleich wollten. Rund 70% wünscht sich eine Rückgabe der Stunde, ca. 20% wollen die Stunde ausbezahlt bekommen und 10% wünschen die sechs zusätzlichen Urlaubstage innerhalb der nächsten drei Jahre.